

Satzung der Gemeinde Tramm über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Tramm vom 23.02.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Tramm.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

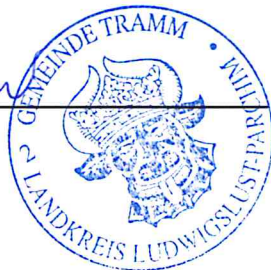
- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 % |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 % |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Tramm, den 07.04.2017


M. von Walsleben
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Tramm über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Tramm über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2017 (Hebesatzsatzung) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.